

Diözesanordnung BDKJ Erzdiözese Köln

Teil A Organisation, Name, Mitgliedschaft

§ 1 Organisation

1. Der Diözesanverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in den Grenzen der Erzdiözese Köln wird von seinen Mitgliedsverbänden und von seinen regionalen Gliederungen gebildet.
2. Jugendorganisationen im Sinne von § 5 können Mitglied werden.
3. Nach kirchlichem Recht ist der Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Erzdiözese Köln, ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein.

§ 2 Name, Verbandszeichen

1. Der Diözesanverband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Erzdiözese Köln“, kurz „BDKJ Erzdiözese Köln“.
2. Die Regionen und weiteren Gliederungen führen den Verbandsnamen mit einem regionalen Zusatz: „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Stadt/ Kreis/ Region N.N.“, kurz „BDKJ Stadt/ Kreis/ Region N.N.“. Bei Kreisverbänden kann der Name abweichend „BDKJ N.N.-Kreis“ lauten.
3. Das Verbandszeichen für den Diözesanverband entspricht dem von der BDKJ-Hauptversammlung festgelegten Zeichen.

§ 3 Mitgliedsverbände

1. Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
2. Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

§ 4 Gliederungen

1. Der Diözesanverband gliedert sich in Regionen. Die Regionen umfassen in der Regel das Gebiet eines Kreises oder Kreisdekanates, oder einer kreisfreien Stadt oder mehrerer kreisfreier Städte zugleich.
2. Die Regionen des BDKJ sind die Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und weiterer Gliederungen sowie der Jugendorganisationen in der jeweiligen Region.
3. Die Gliederungen der Mitgliedsverbände ordnen sich auf der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

§ 5 Jugendorganisationen

Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt voraus:
 - a. die Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
 - b. die Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
 - c. die verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
 - d. die Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ und
 - e. eine Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen.
2. Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:
 - a. die Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b. die freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - c. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
 - d. den Nachweis demokratischer Strukturen und die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
 - e. im Diözesangebiet die Tätigkeit in wenigstens drei Regionen und mindestens 300 Mitglieder und
 - f. die Entrichtung eines Beitrages für jedes Mitglied.
3. Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:
 - a. die Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen,
 - b. das Prinzip der Freiwilligkeit,
 - c. im Diözesangebiet eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht, soweit die Jugendorganisation Mitglied in der Diözese ist und
 - d. die Entrichtung eines pauschalen Beitrages.
4. Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen, die nicht Mitglied im Bundesgebiet sind, teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

§ 7 Aufnahme

1. Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können für die Erzdiözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Konferenz der Mitgliedsverbände und für die Region von der Regionalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. Existiert kein BDKJ in der Region, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.
2. Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.

3. Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in der Erzdiözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.
4. Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in der Region bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
5. Durch die Aufnahme des Mitgliedsverbandes erwerben die Gliederungen dieses Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ.
6. Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.
7. Dem BDKJ Erzdiözese Köln gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:
 - a. Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ),
 - b. Christliche Arbeiterjugend (CAJ) Deutschland e.V.,
 - c. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
 - d. Katholische junge Gemeinde (KjG),
 - e. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
 - f. Katholische Studierende Jugend (KSJ)
 - g. Kolpingjugend,
 - h. Malteser Jugend und
 - i. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG).
8. Die DJK Sportjugend gilt als Mitgliedsverband in der Erzdiözese. Sie hat in allen Gliederungen beratende Stimme.
9. Dem BDKJ Erzdiözese Köln gehören derzeit folgende Jugendorganisationen an:
 - a. Schönstatt Mannesjugend.¹

§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung die Mitgliedschaft im BDKJ-Diözesanverband oder in der Region ruhen lassen.
2. Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ-Diözesanverbands oder in der Region seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
3. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.
4. Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

¹ Mit Beschluss der Diözesanversammlung vom 28.11.2015 aufgenommen.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,
 - b. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder
 - c. Ausschluss.
2. Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können vom jeweiligen obersten Beschluss fassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Mitgliedsverbandes oder des Vorstands einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw. diese
 - a. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
 - b. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
 - c. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 nicht mehr erfüllt oder
 - d. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
3. Wird ein Mitgliedsverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 6 Absatz 2 Buchstabe e oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ-Diözesanverband ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Regionen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.
4. Die Diözesanversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet, die Regionalversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet und in der Erzdiözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

Teil B: Der BDKJ-Diözesanverband

§ 10 Organe

Die Organe des BDKJ-Diözesanverbands sind

- a. die Diözesanversammlung,
- b. der Diözesanausschuss,
- c. die Konferenz der Mitgliedsverbände,
- d. die Konferenz der Regionen und
- e. der Diözesanvorstand.

§ 11 Die Diözesanversammlung

1. Die Diözesanversammlung ist das oberste beschließende Organ des Diözesanverbandes. Ihr sind folgende Aufgaben in ausschließlicher Zuständigkeit vorbehalten:
 - a. Beschlussfassung über die Diözesanordnung,
 - b. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, die nicht Mitglied im BDKJ-Bundesverband sind,
 - c. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Diözesanvorstands,

- d. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Diözesanausschusses,
 - e. Beschluss über die Entlastung des Diözesanvorstands,
 - f. Einrichtung von Ausschüssen und Wahl sowie Abwahl von deren Mitgliedern,
 - g. Festsetzung der Beitragshöhe für Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen, die nicht Mitglied im BDKJ-Bundesverband sind,
 - h. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Trägerwerk des BDKJ in der Erzdiözese Köln e.V.,
 - i. Wahl und Abwahl von je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedsverbände und der Regionen in das Kuratorium der Jugendstiftung *Morgensterne,
 - j. Entgegennahme eines Berichtes des Trägerwerk des BDKJ in der Erzdiözese Köln e.V.,
 - k. Entgegennahme eines Berichtes der Jugendstiftung *Morgensterne,
 - l. Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von Einrichtungen des BDKJ-Diözesanverbandes und
 - m. Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes.
2. Die Diözesanversammlung kann Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern oder aufheben und über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes entscheiden. Ausgenommen sind Angelegenheiten, die der Konferenz der Mitgliedsverbände oder der Konferenz der Regionen vorbehalten sind.
3. Zur Diözesanversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder
- a. die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände,
 - b. die Vertreterinnen und Vertreter der Regionen und
 - c. die Mitglieder des Diözesanvorstands.
- Die Delegationen sollen geschlechterparitätisch besetzt werden.
4. Zur Diözesanversammlung gehören als beratende Mitglieder
- a. nicht stimmberechtigte gewählte Mitglieder der Diözesanvorstände und Diözesanleitungen der Mitgliedsverbände,
 - b. nicht stimmberechtigte gewählte Mitglieder der Stadt-, Kreis- und Regionalvorstände,
 - c. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der DJK-Sportjugend,
 - d. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Jugendorganisationen auf Diözesanebene,
 - e. die Vorsitzenden der Ausschüsse,
 - f. die Mitglieder des Wahlausschusses,
 - g. die Mitglieder des Trägerwerk des BDKJ in der Erzdiözese Köln e.V.,
 - h. der BDKJ-Bundesvorstand,
 - i. der/ die Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken,
 - j. der Diözesanjugendseelsorger,
 - k. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Abteilung Jugendseelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat,
 - l. die Leiterinnen und Leiter sowie die Regionalverantwortlichen der Katholischen Fachstellen für Jugendpastoral und Jugendhilfe und
 - m. die Referentinnen und Referenten der BDKJ-Diözesanstelle und die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen des BDKJ.
5. Die beratenden Mitglieder gemäß Buchstaben a-g haben das Recht zur Teilnahme an Personaldebatten.
6. Mitgliedsverbände und Regionen verfügen jeweils über dieselbe Gesamtzahl an Stimmen. Für die Regionen gilt folgender Stimmschlüssel:
- a. jede Region entsendet drei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter,
 - b. Regionen, deren regionale Mitgliedsverbände zusammen mehr als 2.500 aber weniger als 5.000 Mitglieder haben, entsenden eine/n weitere/n Vertreterin und Vertreter und
 - c. Regionen, deren regionale Mitgliedsverbände zusammen 5.000 oder mehr Mitglieder haben, entsenden zwei weitere Vertreterinnen oder Vertreter.

Die BDKJ-Diözesanstelle ermittelt den Stimmschlüssel für die Regionen auf Basis der Mitgliedermeldung der Mitgliedsverbände per 31.12. des Vorjahres.

7. Die Mitgliedsverbände verfügen gemeinsam über dieselbe Gesamtstimmzahl wie die Regionen, wobei auf jeden Mitgliedsverband wenigstens zwei Stimmen entfallen. Die Konferenz der Mitgliedsverbände beschließt spätestens sechs Wochen vor Beginn der ordentlichen Diözesanversammlung über den Stimmschlüssel für die Mitgliedsverbände. Der Stimmschlüssel gilt bis zur nächsten ordentlichen Diözesanversammlung fort und findet in der Zwischenzeit auch auf außerordentliche Diözesanversammlungen Anwendung.
8. Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Die ordentliche Diözesanversammlung findet jährlich statt. Auf Beschluss des Diözesanausschusses oder auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist eine außerordentliche Diözesanversammlung einzuberufen.
9. Wahlen, Abwahlen, Änderungen der Diözesanordnung oder die Auflösung des Diözesanverbandes sind nur zulässig, wenn diese spätestens vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung in der Tagesordnung angekündigt werden. Anträge auf Abwahl des Diözesanpräses des BDKJ sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Erzbischof und dem Diözesanausschuss zur Stellungnahme zuzuleiten.
10. Die Diözesanversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Der Diözesanausschuss

1. Der Diözesanausschuss ist das höchste beschließende Organ des Diözesanverbandes zwischen den Diözesanversammlungen. Er kann über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes entscheiden, die nicht der Diözesanversammlung, der Konferenz der Mitgliedsverbände oder der Konferenz der Regionen vorbehalten sind.
2. Besondere Aufgaben des Diözesanausschusses sind:
 - a. Entgegennahme eines Berichtes des Diözesanvorstands,
 - b. die Beratung des Diözesanvorstands,
 - c. die Abgabe eines Votums zum Haushaltsplan für den Diözesanverband und zur Verwendung des Jahresergebnisses und
 - d. die Vorbereitung der Diözesanversammlung.
3. Zum Diözesanausschuss gehören stimmberechtigt:
 - a. bis zu neun Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedsverbände,
 - b. bis zu neun Vertreterinnen oder Vertreter der Regionen und
 - c. die gewählten Mitglieder des Diözesanvorstands als geborene Mitglieder.
4. Die Mitglieder nach Absatz 3 Buchstaben a und b werden jeweils für die Zeit von zwei Jahren von der Diözesanversammlung gewählt. Die Wahl ist persönlich, eine Stellvertretung ist nicht möglich. Die Amtszeit beginnt bzw. endet mit der ersten ordentlichen Sitzung des Diözesanausschusses nach der Diözesanversammlung.
5. Im Diözesanausschuss sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl vertreten sein. Unter den Männern sollen auch Priester vertreten sein.
6. Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Er tritt wenigstens viermal jährlich zusammen. Der Diözesanausschuss muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der gewählten Mitglieder dies verlangt.
7. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Die Konferenz der Mitgliedsverbände

1. Die Konferenz der Mitgliedsverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Mitgliedsverbände sowie der Jugendorganisationen untereinander betreffen, insbesondere Fragen der Mittelbewirtschaftung nach dem Kirchlichen Jugendplan, und ist vor der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, die nur in der Erzdiözese arbeiten, zu hören.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz sind
 - a. je ein gewähltes Mitglied der Leitungen der Mitgliedsverbände sowie
 - b. ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstands.
3. Beratende Mitglieder sind
 - a. weitere gewählte Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände und des Diözesanvorstandes,
 - b. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,
 - c. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen sowie
 - d. Referentinnen und Referenten des BDKJ und der Mitgliedsverbände.
4. Die Konferenz der Mitgliedsverbände wird vom BDKJ-Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Sie tagt wenigstens zweimal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitgliedsverbände dies verlangt.

§ 14 Die Konferenz der Regionen

1. Die Konferenz der Regionen berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Regionen untereinander betreffen, insbesondere gemeinsame Strategien der kommunalen Jugendpolitik.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz sind
 - a. je ein gewähltes Mitglied des BDKJ-Vorstands der Regionen und
 - b. ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstands.
3. Beratende Mitglieder sind weitere Mitglieder der regionalen BDKJ-Vorstände sowie Referentinnen und Referenten des Diözesanverbandes und der Regionen und des Diözesanvorstandes.
4. Die Konferenz der Regionen wird vom BDKJ-Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Sie tagt wenigstens zweimal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Regionen dies verlangt.

§ 15 Der Diözesanvorstand

1. Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind
 - a. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Beschlüsse seiner Organe,
 - b. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Staat und Gesellschaft,
 - c. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband und in der Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ Nordrhein-Westfalen,
 - d. die Zusammenarbeit mit dem Diözesanrat der Katholiken,
 - e. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Erzdiözese und im Bundesgebiet,
 - f. die Mitwirkung an den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Erzdiözese und
 - g. die Leitung der BDKJ-Diözesanstelle.
2. Mitglieder des Diözesanvorstandes sind

- a. die beiden weiblichen Diözesanvorsitzenden,
 - b. der Diözesanvorsitzende und
 - c. der Diözesanpräses.
3. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer in einem Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Sofern mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten zu Wahl stehen und nach dem zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit erreicht hat, findet ein dritter Wahlgang statt, zu dem nur noch die beiden Personen zugelassen sind, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Kann im dritten Wahlgang keine Person die erforderliche Mehrheit auf sich vereinigen, findet abschließend ein vierter Wahlgang unter den Bedingungen des dritten Wahlganges statt.
 4. Die Kandidaten für das Amt des Diözesanpräses werden nach Absprache des Wahlausschusses mit dem Erzbischof in die Kandidatenliste aufgenommen. Der gewählte Diözesanpräses wird durch den Erzbischof bestätigt.

Teil C: Die Regionen des Diözesanverbandes

§ 16 Regionale Gliederung des Diözesanverbandes

1. Der Diözesanverband gliedert sich in Regionen. Diese bestehen entweder als
 - a. Stadtverband in den kommunalen Grenzen einer kreisfreien Stadt oder
 - b. Kreisverband in den kommunalen Grenzen eines Landkreises oder
 - c. Regionalverband als Zusammenschluss von kreisfreien oder kreisangehörigen Städten.
2. Ein Stadt-, Kreis- oder Regionalverband kann sich auf weitere, nicht innerhalb der entsprechenden kommunalen Grenzen liegende Gebiete erstrecken, sofern für diese aus jugendpolitischen oder jugendpastoralen Erwägungen oder Gründen der internen Zusammenarbeit im BDKJ die Bildung einer eigenen BDKJ-Region nicht sinnvoll ist. Sofern sich die kommunalen Grenzen von den Grenzen der Diözesen unterscheiden, sind die kirchlichen Gebietsgrenzen maßgebend.
3. Der Diözesanverband gliedert sich derzeit in folgende Regionen:
 - a. BDKJ Bundesstadt Bonn in den Grenzen der kreisfreien Bundesstadt Bonn,
 - b. BDKJ Stadt Düsseldorf in den Grenzen der kreisfreien Stadt Düsseldorf,
 - c. BDKJ Stadt Köln in den Grenzen der kreisfreien Stadt Köln,
 - d. BDKJ Stadt Leverkusen in den Grenzen der kreisfreien Stadt Leverkusen,
 - e. BDKJ Stadt Wuppertal in den Grenzen der kreisfreien Stadt Wuppertal,
 - f. BDKJ Kreis Euskirchen in den Grenzen des Kreisdekanates Euskirchen,
 - g. BDKJ Oberbergischer Kreis in den Grenzen des Kreisdekanats Oberberg,
 - h. BDKJ Rheinisch-Bergischer Kreis in den Grenzen des Rheinisch-Bergischen Kreises,
 - i. BDKJ Rhein-Erft-Kreis in den Grenzen des Rhein-Erft-Kreises,
 - j. BDKJ Rhein-Sieg-Kreis in den Grenzen der Kreisdekanate Rhein-Sieg-rechtsrheinisch und Rhein-Sieg-linksrheinisch und
 - k. BDKJ Region Remscheid & Solingen in den Grenzen der kreisfreien Städte Remscheid und Solingen.
4. Abweichend von Absatz 1 bestehen weiterhin
 - a. BDKJ Stadt Neuss in den Grenzen des Dekanates Neuss/ Kaarst und
 - b. BDKJ Region Rhein-Erft in den Grenzen des Dekanates Grevenbroich/ Dormagen.

§ 17 Aufgaben und Organisation

1. Die vorrangige Aufgabe der Region ist es, die Interessen und Lebenslagen junger Menschen, wie sie in der Arbeit der Mitgliedsverbände zum Ausdruck kommen, in das kirchliche, politische und gesellschaftliche Leben der Städte und Landkreise der Erzdiözese einzubringen.
2. Die Region wird durch die regionalen Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen sowie durch weitere Gliederungen gebildet.
3. Für die Aufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, die nicht Mitglied im Diözesanverband sind, finden die §§ 5 bis 9 entsprechend Anwendung. Abweichend von § 6 Absatz 2 Buchstabe e und § 6 Absatz 3 Buchstabe c setzt die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes wenigstens 100 Mitglieder oder aber die Tätigkeit in wenigstens drei lokalen Gruppen voraus.
4. Unabhängig von ihrer jeweiligen Organisationsform sind alle in der Region tätigen Mitgliedsverbände an der Organisation der Region zu beteiligen.
5. Änderungen der Stadt-, Kreis- oder Regionalordnung bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands. Die Region gibt sich eine Ordnung.

§ 18 Organe

1. Die Organe der Region sind wenigstens
 - a. die Stadt-, Kreis- oder Regionalversammlung und
 - b. der Stadt-, Kreis- oder Regionalvorstand.
2. Die eigene Ordnung der Region kann dafür andere Begriffe verwenden und ferner weitere Organe vorsehen.

§ 19 Die Stadt-, Kreis- oder Regionalversammlung

1. Die jeweilige Versammlung ist das oberste beschließende Organ der Region. Sie stellt sicher, dass die jugendpolitischen Interessen durch den BDJ in der Region wahrgenommen werden. Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Beschlussfassung über die Stadt-, Kreis- oder Regionalordnung,
 - b. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, die nicht Mitglied im Diözesanverband sind,
 - c. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Stadt-, Kreis- oder Regionalvorstands,
 - d. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - e. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss, sofern kein anderer Rechtsträger besteht,
 - f. Einrichtung von Ausschüssen und Wahl von deren Mitgliedern,
 - g. Beschlussfassung über die Gründung von Einrichtungen der Region und
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung der Region.
2. Stimmberechtigte Mitglieder sind mindestens
 - a. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitgliedsverbände,
 - b. die gewählten Mitglieder des Stadt-, Kreis- oder Regionalvorstands sowie
 - c. die Vertreterinnen oder Vertreter weiterer BDJ-Gliederungen in der Region.
3. Die regionale Ordnung kann einen nach sachlichen Gesichtspunkten gestaffelten Stimm Schlüssel vorsehen. Die Stimmenzahl der Gliederungen darf die der Mitgliedsverbände nicht überschreiten. Abweichend von dieser Diözesanordnung

kann die regionale Ordnung für Jugendorganisationen das Stimmrecht vorsehen. Dabei sind die entsprechenden Vorschriften der BDKJ-Bundesordnung zu beachten.

4. Beratende Mitglieder sind mindestens
 - a. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen in der Region,
 - b. ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstands,
 - c. der oder die Regionalverantwortliche der Katholischen Fachstelle für Jugendpastoral und Jugendhilfe und
 - d. der oder die Vorsitzende des der Ebene entsprechenden katholischen Laienrates.
5. Die Versammlung tritt wenigstens jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen und geleitet.

§ 20 Der Stadt-, Kreis- oder Regionalvorstand

1. Die Aufgaben des Vorstands sind
 - a. die Leitung der Region im Rahmen der Beschlüsse ihrer Organe,
 - b. die Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Region, in der Erzdiözese und im Bundesgebiet,
 - c. die Vertretung des BDKJ in Kirche, Staat und Gesellschaft,
 - d. die Mitarbeit im BDKJ-Diözesanverband,
 - e. der Kontakt zu den Mitgliedsverbänden wenigstens durch Teilnahme an Sitzungen von deren obersten Beschlussgremien und
 - f. die Zusammenarbeit mit der Katholischen Fachstelle für Jugendpastoral und Jugendhilfe, mit dem Stadt- oder Kreisjugendring und mit dem der Ebene entsprechenden katholischen Laienrat.
2. Mitglieder des Vorstands sind zwei Frauen und zwei Männer, darunter der Präses. Innerhalb des Vorstandes kann es außerdem das Amt der Geistlichen Verbandsleitung geben. Wird die Zahl der Mitglieder des Vorstandes erhöht, müssen gleich viele Ämter für Frauen wie für Männer zur Verfügung stehen.
3. Ist das Amt des Präses mit der Aufgabe des Stadt- oder Kreisjugendseelsorgers verbunden, so erfolgt nach der Wahl die Beauftragung hierfür durch den Erzbischof. Zur Geistlichen Verbandsleiterin/Geistlichen Verbandsleiter kann gewählt werden, wer die Voraussetzungen erfüllt und entsprechend qualifiziert ist.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre gewählt. Die Vorschriften zur Wahl des Diözesanvorstands finden entsprechend Anwendung. Wahlvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverband des BDKJ.
5. Werden besondere Aufgaben des Vorstands, insbesondere Vertretungsaufgaben im Jugendhilfeausschuss, im Jugendring oder im Laienrat, nicht von ihm selbst, sondern von anderen Personen wahrgenommen, bedürfen diese einer Bestätigung durch die Versammlung. Sie legen der Versammlung ebenso wie der Vorstand einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 21 Weitere Gliederungen des BDKJ

1. Innerhalb einer Region können aus jugendpolitischen oder jugendpastoralen Erwägungen oder Gründen der internen Zusammenarbeit im BDKJ weitere Gliederungen errichtet werden. Diese orientieren sich räumlich an den kommunalen Grenzen einer kreisangehörigen Stadt oder eines Stadtbezirks oder an den kirchlichen Grenzen eines Dekanats oder Seelsorgebereichs. Die Errichtung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.

2. Aufgabe solcher Gliederungen ist die Verwirklichung der in § 17 Absatz 1 dargelegten Ziele innerhalb ihres jeweiligen örtlichen Bereiches.
3. Für die Organisation dieser Gliederungen finden die §§ 18 bis 20 entsprechend Anwendung. Die Gliederung gibt sich eine Ordnung, die der Zustimmung durch den Diözesanvorstand bedarf.
4. Die Leitung der Gliederung arbeitet mit anderen Gliederungen innerhalb der Region zusammen und wirkt in der Stadt-, Kreis- oder Regionalversammlung mit.

§ 22 Ausnahmebestimmungen bei einer Vakanz des regionalen Vorstands

1. Im Falle einer vorübergehenden Nichtbesetzung des Stadt-, Kreis- oder Regionalvorstands gewährleisten die Mitgliedsverbände in Abstimmung untereinander die Weiterarbeit der jeweiligen regionalen Versammlung. Hierfür sind Regelungen zur Übernahme geschäftsführender Tätigkeiten, vor allem Einberufung, Leitung und Protokollierung der Versammlung zu treffen. Ist dies nicht möglich, kann der BDKJ-Diözesanvorstand mit Zustimmung der Mitgliedsverbände für einen befristeten Zeitraum diese Tätigkeiten übernehmen.
2. Auf Beschluss der Versammlung kann die Leitung eines Mitgliedsverbandes oder aber die Leitungen mehrere oder aller Verbände im Wechsel die BDKJ-Vorstandstätigkeit in Personalunion wahrnehmen.
3. Alternativ kann eine Gliederung des BDKJ innerhalb der Region mit der Wahrnehmung der BDKJ-internen sowie der politischen, kirchlichen und gesellschaftlichen Vertretungsaufgaben betraut werden. Die Mitgliedsverbände in der Region müssen an der Meinungs- und Willensbildung hinsichtlich der Aufgabenstellungen in geeigneter Weise beteiligt werden.

§ 23 Regionale Arbeitsgemeinschaften des BDKJ

1. Bestehen innerhalb einer Region mehrere Gliederungen, so kann sich die Region anstelle eines Stadt-, Kreis- oder Regionalverbandes als regionale Arbeitsgemeinschaft verfassen.
2. Aufgaben der regionalen Arbeitsgemeinschaft sind
 - a. die Koordination der kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Vertretungsaufgaben auf Regionalebene und
 - b. die Koordination der gemeinsamen Vertretung und Mitarbeit innerhalb des BDKJ-Diözesanverbandes.
3. Sofern in der Region regionale Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände bestehen, sind diese angemessen zu beteiligen. Dies gilt auch für Mitgliedsverbände auf Ortsebene, die weder durch einen regionalen Zusammenschluss noch durch eine Gliederung des BDKJ in der Region vertreten sind.
4. Die regionale Arbeitsgemeinschaft gibt sich eine Ordnung. Zu dieser gehört wenigstens ein beschließendes Gremium, das die Voraussetzungen gemäß § 19 Absatz 1 erfüllt.
5. Die Bildung einer regionalen Arbeitsgemeinschaft anstelle eines Stadt-, Kreis- oder Regionalverbandes bedarf der Zustimmung durch den BDKJ-Diözesanausschuss.

Teil D Schlussbestimmungen

§ 24 Abstimmungsregeln

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Diözesanordnung oder Geschäftsordnung des Diözesanverbandes nichts anderes

bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

2. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
4. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes.

§ 25 Rechts- und Vermögensträger

1. Rechts- und Vermögensträger des Diözesanverbandes ist der Verein Trägerwerk des BDKJ in der Erzdiözese Köln e.V.
2. Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle. Das Nähere regelt die Dienst- und Geschäftsordnung.

§ 26 Aufsichtsrechte

Als privater Verein von Gläubigen steht der Diözesanverband unter der Aufsicht des Erzbischofs nach Maßgabe des kirchlichen Rechts, insbesondere der Canones 305, 323, 325, 1301 CIC 1983.

§ 27 Änderung der Diözesanordnung, Auflösung

1. Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Diözesanversammlung sowie der Genehmigung durch den BDKJ-Bundesvorstand und den Erzbischof.
2. Bei Auflösung einer Gliederung des BDKJ wird das Vermögen von der nächst höheren Ebene treuhänderisch verwaltet. Nach fünf Jahren entscheidet der Diözesanausschuss, ob das Vermögen auf der nächst höheren Ebene verbleibt. Es ist dann für Zwecke der katholischen Jugendverbandsarbeit in dem entsprechenden Gebiet zu verwenden. Dies gilt auch, wenn eine Gliederung ohne formalen Beschluss zu bestehen aufgehört hat.

§ 28 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung am 30.11.2014, Genehmigung durch den BDKJ-Bundesvorstand vom 16.12.2014 und durch den Erzbischof vom 9.12.2015 in Kraft.